

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 9 O 2134/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, Gz.: 2096/16

gegen

1) -----

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Knott** Sebastian, Rathausplatz 1, 85049 Ingolstadt, Gz.: 532/17KS/HT

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Abgassoftware

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 9. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
Stumpf als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 1.879,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.11.2017 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger weitere Schäden zu ersetzen, die aufgrund etwaiger behördlicher Maßnahmen wegen des nicht durchgeführten Software-Updates bei dem Fahrzeug VW Caddy, 1,6 l TDI, FIN: _____, entstehen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger 11/15, die Beklagte zu 1) 1/6 und die Beklagte zu 2) 1/10 zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) hat der Kläger 2/3 und die Beklagte zu 1) 1/3 zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) tragen der Kläger 4/5 und die Beklagte zu 2) 1/5.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagten ist das Urteil jeweils vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten jeweils vor der Vollstreckung Sicherheit leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.697,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten einen Minderungsanspruch sowie Schadensersatzansprüche geltend.

Der Kläger bestellte am 13.05.2015 bei der Beklagten zu 1) das gebrauchte Fahrzeug VW Caddy, 1,6 l TDI, FIN: _____ (Anlage K1). Das mit dem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattete Fahrzeug wurde dem Kläger geliefert, der Kläger zahlte den Kaufpreis in Höhe von 18.790,00 € an die Beklagte zu 1).

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.08.2016 (Anlage K2) an die Beklagte zu 1) forderte der Kläger die Beklagte zu 1) auf, eine Schadensersatzverpflichtung und ein Minderungsrecht des Klägers anzuerkennen. Mit Schreiben vom 07.09.2016 (Anlage K3) wies die Beklagte zu 1) die Forderung des Klägers zurück.

Im Dezember 2016 wurde der Kläger darüber informiert, dass für sein Fahrzeug das Software-Update zur Verfügung stehe. Er ließ das Update nicht ausführen.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug sei mangelhaft, weil es über eine unzulässige Abschalteneinrichtung verfüge. Es handle sich um eine versteckte Manipulationssoftware, die erkennen könne, ob das Fahrzeug in einem Testlabor oder auf der Straße betrieben werde. Wenn sie einen Testzyklus erkenne, ändere sie die Abgasreinigung, um die Emissionen in Übereinstimmung mit den geltenden Normen zu bringen. Außerhalb des Testzyklus senke die Software die Emissionskontrolle, was zu NOx-Emissionen weit über die zulässigen Grenzen hinaus führe. Das angebotene Software-Update führe zu massiven technischen Problemen, so sei erhöhter Kraftstoffverbrauch und Minderleistung des Motors zu befürchten, außerdem sinke die Lebensdauer der Motoren. Der Kläger macht eine Minderung in Höhe von 25 % des Kaufpreises geltend.

Der Kläger beantragt zuletzt, unter Bezugnahme auf den der Beklagten zu 1) am 08.11.2017 zugestellten Schriftsatz vom 27.10.2017:

1. Die Beklagtenparteien werden verurteilt, der Klägerpartei einen Betrag bezüglich des Fahrzeugs VW Caddy, 1,6 l TDI, FIN: _____ dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens 4.697.50 € betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenparteien verpflichtet sind, der Klägerpartei weitere Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Caddy, 1,6 l TDI, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei zu 2) resultieren.

3. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.899,24 € freizustellen.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die eingebaute Software stelle keine Abschaltvorrichtung dar, da sie erstens nicht auf das Emissionskontrollsystem einwirke, sondern dazu führe, dass Abgase beim Durchfahren des NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) in den Motor zurückgeführt würden, bevor sie überhaupt das Emissionskontrollsystem erreichten und zweitens nicht im realen Fahrbetrieb auf das Emissionskontrollsystem einwirke. Die Software kenne zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuerten. Im NOx-optimierten Modus 1, der im NEFZ aktiv sei, komme es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden seien, sei der partikeloptimierte Modus 0 aktiv. Das Fahrzeug befinde sich im normalen Straßenverkehr durchgehend im Modus 0. Nach der Installation des Software-Updates werde das Fahrzeug nur noch im adaptierten Modus 1 betrieben, der bisher im Ursprungs-Modus 1 praktisch ausschließlich in Prüfsituationen aktiv gewesen sei. Durch das vom KBA genehmigte Software-Update würden keine technischen Nachteile für das Fahrzeug des Klägers entstehen. Die Beklagte zu 1) ist der Ansicht, dass die Minderung bereits mangels einer angemessenen Nachfristsetzung unwirksam sei.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

A.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Nürnberg-Fürth ergibt sich für die Beklagte zu 1) daraus, dass diese ihren Sitz im hiesigen Zuständigkeitsbereich hat (§ 17 ZPO). Die örtliche Zuständigkeit für die Klage gegen die Beklagte zu 2) ergibt sich daraus, dass der streitgegenständliche Kaufvertrag im hiesigen Zuständigkeitsbereich geschlossen wurde und somit der Ort der Täuschungshandlung (§ 32 ZPO) hier liegt.

B. Ansprüche gegen die Beklagte zu 1)

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) ein Minderungsrecht in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu, Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zu 1) bestehen mangels Verschulden nicht.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) ein Minderungsrecht nach §§ 437 Nr. 2, 441 BGB zu.

Eine Minderungserklärung i.S.d. § 441 BGB ist spätestens in dem Antrag vom 27.10.2017 zu sehen.

1.

Das Fahrzeug des Klägers ist mangelhaft. Dem Fahrzeug des Klägers hat bei Übergabe (§ 446

Satz 1 BGB) die (technisch) übliche Beschaffenheit (§ 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB) gefehlt. Denn ein Programm, das entgegen gesetzlicher Vorschriften die auf dem Prüfstand erzielte Verringerung von Stickoxiden im Verkehr auf öffentlichen Straßen abschaltet, ist weder bei Fahrzeugen allgemein üblich noch vom vernünftigen durchschnittlichen Käufer zu erwarten (vgl. auch BeckOK BGB/Faust, § 434 BGB, Rn. 66, m.w.N.; OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 20.12.2017, Az. 18 U 112/117, www.nrwe.de).

2.

Die Minderung war auch ohne eine Fristsetzung zur Nacherfüllung (§§ 323 Abs. 1, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB, vgl. § 441 BGB: „statt zurückzutreten...“) wirksam, da eine Fristsetzung dem Kläger unzumutbar war (§ 440 S. 1, 3.Var. BGB) bzw. der Sachverhalt die Annahme besonderer Umstände (§ 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB) rechtfertigt.

Eine Fristsetzung war bereits deshalb nicht erforderlich, weil die Beklagten als einzige Mangelbeseitigungsmaßnahme das Aufspielen des von der Beklagten zu 2) entwickelten Software-Updates (und Einbau eines Strömungsgleichrichters für 1,6 l-Motoren) anbieten. Unabhängig davon, ob der Kläger bereits wegen der arglistigen Täuschung der Beklagten zu 2) und des aufgrund dessen fehlenden Vertrauens in die von der Beklagten zu 2) entwickelte technische Lösung das Aufspielen des Software-Updates verweigern darf, durfte er den Kaufpreis ohne Fristsetzung mindern, weil davon auszugehen ist, dass auch nach Durchführung des Software-Updates ein merkantiler Minderwert verbleiben würde. Dieser Annahme steht auch das Urteil des OLG Nürnberg vom 24.04.2018, Az. 6 U 409/17, nicht entgegen. In diesem Urteil hat das OLG Nürnberg ausgeführt (Rn. 79), dass es in dem entschiedenen Fall an einem über einen bloßen Verdacht hinausgehenden konkreten Vortrag gefehlt habe. Vorliegend hat die Klagepartei zum (merkantilen) Minderwert des Fahrzeugs ausführlich vorgetragen (z.B. S. 95/104 des Schriftsatzes vom 27.10.2017). Außerdem ist die technische Tauglichkeit des Updates umstritten, worüber auch in den Medien berichtet wird. Aufgrund der öffentlichen Diskussionen im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt ist davon auszugehen, dass auch nach Durchführung des Updates ein (merkantiler) Minderwert verbleiben würde.

3.

Auf die Erheblichkeit des Mangels kommt es bei der Minderung nicht an, da der Ausschlussgrund des § 323 Absatz 5 Satz 2 BGB gemäß § 441 Abs. 1 S. 2 BGB keine Anwendung findet.

4.

Der Minderungsbetrag wird gemäß § 441 Abs. 3 S. 2 BGB auf 10 % des Kaufpreises geschätzt (vgl. auch LG Kempten, Urte. v. 29.03.2017, Az. 13 O 808/16, BeckRS 2017, 106279; LG Heilbronn, Urte. v. 02.05.2018, Az. Ve 6 O 401/17, BeckRS 2018, 8039). Bei der Schätzung sollte davon ausgegangen werden, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Wert entspricht, den die Kaufsache in mangelfreiem Zustand bei Vertragsschluss gehabt hätte, und damit der Minderungsbetrag der Differenz aus ursprünglichem Kaufpreis und wirklichem Wert. Wenn der Verkäufer einen geringeren Minderungsbetrag erreichen will, muss er Umstände darlegen, nach denen der Wert in mangelfreiem Zustand höher ist als der vereinbarte Kaufpreis. Will der Käufer einen höheren Minderungsbetrag erreichen, muss er Umstände darlegen, nach denen der Wert in mangelfreiem Zustand geringer ist als der vereinbarte Kaufpreis (vgl. BeckOK BGB/Faust, § 441, Rn. 13). Substantiiertes Vortragen der Parteien hierzu fehlt. Bei der Schätzung war daher u.a. zu berücksichtigen, dass von einem Minderwert des Fahrzeugs auszugehen ist, unabhängig davon, ob das Update durchgeführt wird, da allein aufgrund öffentlicher Diskussionen und der Medienberichterstattung von einem geminderten Wiederverkaufswert auszugehen ist. Andererseits war zu sehen, dass keine konkreten Gebrauchsnachteile des Fahrzeugs vorgetragen werden, so dass eine über 10 % hinausgehende Minderung nicht anzunehmen war. Soweit die Beklagte zu 1) ausführt, der Kläger schulde Nutzungersatz, ist dies unzutreffend, da der Kläger keinen Rücktritt, sondern Minderung erklärt hat und § 441 Abs. 4 S. 2 BGB eine Verweisung nur auf § 346 Abs. 1 BGB und § 347 Abs. 1 BGB enthält, daraus ist zu entnehmen, dass der Verkäufer die aus der Überzahlung entstehenden Nutzungen herauszugeben hat, auf die Regeln über den Wertersatz nach z.B. § 346 Abs. 2 BGB wird gerade nicht verwiesen.

C. Ansprüche gegen die Beklagte zu 2)

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 2) ein Schadensersatzanspruch aufgrund etwaiger be-

hördlicher Maßnahmen wegen des nicht durchgeführten Software-Updates zu. Ein Minderungsanspruch besteht gegen die Beklagte zu 2) nicht.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2.Alt. StGB zu, soweit Schäden noch nicht bezifferbar sind. Hinsichtlich solcher Schäden ist der Feststellungsantrag zulässig und begründet. Es handelt sich dabei um Schäden, die dem Kläger entstehen können, wenn er (berechtigt) das von der Beklagten entwickelte Update nicht ausführen lässt. Dass solche für die Klagepartei nachteiligen behördlichen Maßnahmen drohen, ergibt sich aus u.a. aus Presseberichten. Die Beklagte zu 2) haftet als mittelbare Täterin (§ 25 Abs. 1 Fall 2 StGB) für den durch die Beklagte zu 1) als vorsatzloses Werkzeug begangenen Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) dem Kläger auf Ersatz der ihm aus dem Kauf des streitgegenständlichen Pkw entstandenen Schäden (§ 823 Abs. 2 BGB).

1.

In das streitgegenständliche Fahrzeug ist ein von der Beklagten hergestellter Motor (EA 189) eingebaut worden, der eine unzulässige Abschaltvorrichtung aufweist. Dies steht fest auf Grund der der Beklagten bekannten Bescheide des KBA. Zudem stellt ein Programm, das eine auf dem Prüfstand erhöhte Rückführung und Verbrennung von Abgasen (Modus 1) bei Fahrten auf öffentlichen Straßen abschaltet (Modus 0), eine Konstruktion dar, mit der eine wirksame Kontrolle und Einschränkung der im normalen Betrieb zu erwartenden Emissionen (hier: Stickoxide) verhindert wird.

2.

Diese Tatsache war zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Kaufvertrags unstreitig weder dem Kläger noch der Händlerin bekannt. Die Beklagte ist aber verpflichtet gewesen (§ 13 StGB), als Herstellerin des Motors und des Fahrzeugs, über dessen (technische) Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben sowohl für den Erhalt der Typgenehmigung (Art. 4 Absatz 2 VO/EG 715/2007) das KBA als auch, weil dies unterblieben gewesen ist, die Händler sowie - spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung des Fahrzeugs - den jeweiligen Käufer eines

Fahrzeugs mit einem solchen (manipulierten) Motor zu unterrichten. Es bestand daher beim Kläger ein von der Beklagten durch vorsätzliches Verschweigen verursachter Irrtum über das Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltvorrichtung. Der Endabnehmer ist auch dann Opfer deliktischer Schädigung, wenn Zwischenhändler eingeschaltet werden. Der Kausalzusammenhang wird nämlich durch die Einschaltung von Zwischenhändlern nicht unterbrochen, wenn mit einem Weiterverkauf (was bei einem handelsüblichen PKW immer anzunehmen ist) zu rechnen ist (vgl. OLG Hamm, NJW 1997, 2121). Die Täuschung ist auch deshalb relevant, weil sie dem Käufer die Möglichkeit nimmt, von den Labormesswerten auf die realen Immissionswerte des Fahrzeugs schließen zu können. Eine informierte Entscheidung des Käufers, von verschiedenen Labormesswerten auf eine relativ höhere oder niedrigere reale Schadstoffbelastung zu schließen und in diesem Zusammenhang verschiedene Fahrzeugmodelle vergleichen zu können, wird durch die von der Beklagten zu 2) begangene Täuschung unmöglich gemacht (vgl. Oechsler, NJW 2017, 2865).

3.

a) Mangels hinreichend konkreter Darlegungen der Beklagten ist davon auszugehen, dass der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter (vgl. § 31 BGB) der Beklagten die Anordnung traf, die streitgegenständliche Manipulationssoftware in den Motor EA 189 einzubauen und dies geheim zu halten. Genauere Feststellungen diesbezüglich sind aufgrund der Besonderheiten der streitgegenständlichen Problematik nicht erforderlich, genauerer Vortrag hinsichtlich der bei der Beklagten verantwortlichen Personen kann von den Käufern, die in der Regel Verbraucher sind und keinerlei Kenntnisse über die Strukturen der Beklagten haben, nicht verlangt werden. Vielmehr ist es allein die Beklagte, die interne Ermittlungen durchführen lässt und Auskunft über die handelnden Personen geben könnte, was sie aber weder im vorliegenden Verfahren noch in anderen, dem Gericht bekannten gleichgelagerten Fällen tut. Ein Hinweis gemäß § 139 ZPO musste diesbezüglich nicht erfolgen, da die Beklagte mehrfach geäußert hat, Einzelheiten zu handelnden Personen nicht mitteilen zu wollen. Auch nach Hinweisen anderer Gerichte (vgl. LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017, Az. 6 O 119/166, BeckRS 2017, 109841) erfolgte kein konkretisierender Vortrag diesbezüglich. Auch vorliegend hat der Beklagtenvertreter in der Sitzung vom 10.10.2017 erklärt, interne Ermittlungen hätten ergeben, dass der Vorstand keine Kenntnis von der streitgegenständlichen Problematik hatte, der Ermittlungsbericht werde jedoch nicht vorgelegt. Die Beklagte trägt hinsichtlich ihrer Entscheidungsstrukturen im Hinblick auf die streitgegenständliche Problematik die sekundäre Darlegungslast, insbesondere

hinsichtlich des behaupteten Umstands, dass die Entscheidung unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei (vgl. LG Paderborn, Urt. v. 07.04.2017, Az. 2 O 118/16). Diese Behauptung ist ohne nähere Begründung nicht glaubhaft. Vielmehr spricht bereits eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Entscheidung mit dieser Tragweite (unstreitig sind von der streitgegenständlichen Problematik insgesamt mehr als 10 Millionen Fahrzeuge betroffen) nicht unterhalb der Vorstandsebene getroffen werden konnte. Hinzu kommt, dass angesichts der lange bekannten technischen Problematik, die Euro 5-Norm erfüllen zu müssen, ohne dass es gleichzeitig zu (nachteiligen) Leistungsänderungen oder Motorschäden kommt, für den Vorstand der Beklagten ein deutlicher Anlass zu einer genaueren Überprüfung der Abläufe in ihrem eigenen Unternehmen bei der Herstellung der Motoren bestanden hätte, als aus Sicht der für die Motorenentwicklung zuständigen Mitarbeiter die Auflösung dieser technischen Problematik auf einmal gelungen war (vgl. LG Krefeld, Urt. v. 19.07.2017, Az. 7 O 147/16, BeckRS 2017, 117776). Es handelt sich bei der Beklagten um einen sehr großen Autokonzern, bei dem die Entscheidungsstrukturen für Außenstehende nicht einsehbar sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ i.S.d. § 31 BGB weit zu verstehen ist, sodass es sich nicht zwingend um ein Vorstandsmitglied handeln muss. Es genügt, dass ihm durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und er die juristische Person insoweit repräsentiert (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 31 BGB, Rn. 6, m.w.N.). Hinzu kommt, dass auch nach BGH-Rechtsprechung die Frage der Wissenszurechnung von Organvertretern der juristischen Personen jedenfalls im Rahmen der Arglist nicht logisch-stringent, sondern nur in wertender Betrachtung zu entscheiden ist (vgl. BGH NJW 1996, 1339, m.w.N.). Daraus folgt, dass bereits aufgrund des bestehenden enormen Informationsgefälles zwischen den Kunden und der Beklagten diese jedenfalls im Rahmen der sekundären Darlegungslast die (Zwischen-)Ergebnisse der internen Ermittlungen vorzutragen hat. Für die Beklagte dürfte es i.Ü. möglich sein, die Entscheidungsstrukturen hinsichtlich der streitgegenständlichen Problematik so nachvollziehbar darzulegen, ohne einzelne Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen, dass die oben geäußerte tatsächliche Vermutung widerlegt wird. Ein solcher Vortrag fehlt jedoch. Des Weiteren würde vorsätzliches Handeln der handelnden Personen, die sich möglicherweise gegenüber der Beklagten strafbar gemacht haben, eine Außenhaftung der Beklagten gegenüber den Kunden nicht ausschließen. Maßgeblich ist die Sicht der Kunden, die über die Ausgestaltung desInnenverhältnisses zwischen der Beklagten und den handelnden Mitarbeitern keine Kenntnis haben (vgl. BGH, Urt. v. 05.03.1998, Az. III ZR 183/96).

b) Schließlich kommt auch eine Haftung der Beklagten entsprechend § 31 BGB in Betracht, wenn man - der Beklagten folgend - annimmt, dass die Entscheidung über den Einsatz der streitgegenständlichen Software unterhalb der Vorstandsebene getroffen wurde, weil die Kontrollorgane der Beklagten nicht durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür gesorgt haben, dass die Tätigkeit ihrer leitenden Angestellten ausreichend überwacht wurde (vgl. BGH, Urt. v. 05.03.1998, Az. III ZR 183/96). Über den Wortlaut der §§ 30,31 BGB hinaus hat die Rechtsprechung eine Repräsentantenhaftung für solche Personen entwickelt, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren. Da es der juristischen Person nicht freisteht, selbst darüber zu entscheiden, für wen sie ohne Entlastungsmöglichkeit haften will, kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob die Stellung des "Vertreters" in der Satzung der Körperschaft vorgesehen ist oder ob er über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt (BGH, Urt. v. 05.03.1998, Az. III ZR 183/96).

4.

Die Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs ergibt sich aus §§ 249 ff. BGB. Der Kläger ist grundsätzlich so zu stellen, als hätte er das Fahrzeug nicht erworben. In diesem Fall wären ihm auch keine Schäden wegen der nicht erfolgten Durchführung des Updates entstanden. Der Kläger muss sich auf das Update nicht einlassen (s. oben).

5.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 2) allerdings kein Minderungsanspruch zu. Der Kläger kann hier nicht ausnahmsweise als Rechtsfolge die Differenz zwischen dem von ihm an die Beklagte zu 1) gezahlten Kaufpreis und dem geschätzten angemessenen Kaufpreis für das mangelhafte Fahrzeug verlangen. Grundsätzlich kann der Käufer bei einer Täuschung durch einen Dritten (vorliegend war die Beklagte zu 2) nicht die Verkäuferin des Fahrzeugs) nur das negative Interesse verlangen, was im Ergebnis zu einem deliktischen Anspruch auf eine Rückabwicklung des Vertrags führen würde. Die unerlaubte Handlung eines Dritten kann nicht dazu führen, dass er haftungsrechtlich wie der Verkäufer behandelt wird. Der Käufer kann das positive Interesse (und damit den „Minderungsbetrag“) jedoch verlangen, wenn er nachweist, dass er ohne die für

den Abschluss des Vertrags ursächliche Täuschungshandlung einen anderen, günstigeren - mit dem Verkäufer oder einem Dritten - abgeschlossen hätte (vgl. BGH NJW 2011, 1962; OLG München, NJW-RR 2015, 692; OLG Koblenz, NJW-RR 2013, 828). Hierzu fehlt vorliegend entsprechender Vortrag des Klägers. Hier liegt auch keine Fallkonstellation vor, in der der gegen die Händlerin bestehende Minderungsanspruch wegen geltend gemachter Verjährung nicht durchsetzbar ist. In einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger den Minderungsanspruch in unverjährter Zeit gegen die Händlerin geltend gemacht hätte, hätte er rechtzeitig von der eingebauten Manipulationssoftware Kenntnis erlangt, dies jedoch aufgrund vorsätzlichen Verschweigens seitens der Beklagten zu 2) unterblieben ist. In einem solchen Fall kommt eine Haftung des täuschenden Dritten in Betracht (vgl. Gutzeit, Anmerkung zum oben zitierten BGH-Urteil, NJW 2011, 1962, LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 09.01.2018, Az. 9 O 2103/17). Vorliegend hat sich die Beklagte zu 1) nicht auf Verjährung berufen. Es liegt daher keine Fallkonstellation vor, in der der Käufer nicht nachweisen muss, dass er ohne die Täuschung einen günstigeren Vertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug geschlossen hätte. Auf entsprechenden Hinweis des Gerichts hat die Klagepartei nicht reagiert. Ein Minderungsanspruch gegen die Beklagte zu 2) besteht daher nicht.

D. Nebenforderungen, Kosten, Streitwert, vorläufige Vollstreckbarkeit

I.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Freistellung hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten zu. Der Kläger hat weder die Anspruchsvoraussetzungen noch seine Aktivlegitimation hinreichend dargelegt. Die Beklagten haben bestritten, dass der Kläger mit einer solchen Verbindlichkeit belastet sei. Aus der Akte ergibt sich, dass der Kläger rechtsschutzversichert ist. Aufgrund des § 86 VVG musste der Kläger substantiiert darlegen, ob die vorgerichtlichen Anwaltskosten bereits bezahlt wurden oder nicht und ob er entweder die Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten noch nicht durch die Rechtsschutzversicherung erhalten hat oder durch diese zur Geltendmachung gegenüber der Beklagten ermächtigt worden ist (vgl. LG Bochum, Urt. v. 08.07.2016, Az. 5 O 252/14, BeckRS 2016, 112472 und Janeczek in: Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl., IX, Rn. 107). Des Weiteren bestehen gegen die Beklagte zu 1) mangels Verschulden keine Schadensersatzansprüche; dass die Beklagte zu 1) sich in Verzug befand, wurde nicht dargelegt. Vorgerichtliche an die Beklagte zu 2) gerichtete Schreiben wurden nicht vorgelegt.

Da es sich um eine Nebenforderung handelt, war ein richterlicher Hinweis nicht erforderlich.

II.

Dem Kläger stehen Prozessszinsen gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 1 ZPO.

IV.

Bei der Festsetzung des Streitwerts war der Feststellungsantrag mit 1.000,00 € zu bemessen.

V.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 709 S. 1,2 ZPO und für die Beklagten aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Stumpf

Richter am Landgericht

Verkündet am 19.06.2018

gez.

Schlebe, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 21.06.2018

Schlebe, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig